

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Segeberg

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet gemäß

- Artikel 70 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 71 Abs: 1 i. V. m. Artikel 55 Abs. 1
 Buchstabe d und Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429
 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrechtsakt) vom 09.03.2016 (ABI. L 84)
- § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)
- Tiergesundheitsgesetzes vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBI. S. 141)
- Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBI. S. 243)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Folgendes an:

1. Im **gesamten Gebiet des Kreises Segeberg** wird die Aufstallung von Geflügel ab sofort angeordnet. Geflügel darf ausschließlich

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

Definition "Geflügel" gem. Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429: Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, Wiederaufstockung von Wildbeständen, Zucht von Vögeln zu v. g. Zwecken Dabei handelt es sich insbesondere um Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Kreises Segeberg bis auf weiteres verboten.

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und gilt **ab dem 13.01.2022, 0.00 Uhr**.

Begründung

Über den Jahreswechsel sind vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Kreises Segeberg.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel in Deutschland weiterhin als hoch eingestuft (Stand 10.01.2022).

Zu der Risikoeinschätzung des FLI kann für Schleswig-Holstein ergänzt werden, dass die Zahl der Einsendung sowie Geflügelpestnachweise bei Wildvögeln in den letzten rund drei Wochen landesweit nochmals sprunghaft angestiegen ist. Insofern liegen bis heute vom FLI übersandte Geflügelpestnachweise für 379 Wildvögel vor. Zahlreiche weitere Bestätigungen stehen noch aus.

In Dänemark sind in der Zeit von 31.12.2021 bis 7.1.2022 vier Ausbrüche, davon drei in großen kommerziellen Geflügelhaltungen, mit insgesamt rund 200.000 Stück Geflügel erfolgt.

Durch die oben beschriebenen Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln ist belegt, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist. Überdies kam es bereits zu Geflügelpestausbrüchen in jeweils einem Hausgeflügelbestand in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und Plön. Das benachbarte Bundesland Niedersachsen ist von einem intensiven Geflügelpestgeschehen in Hausgeflügelbeständen in den Landkreisen Cloppenburg, Harburg, Aurich und Cuxhaven betroffen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429. Ein Eintrag in einen Geflügelbestand führt regelmäßig zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und erheblichen Todesraten. Ein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einem Geflügelbestand zieht daher im Regelfall die Tötung aller empfänglichen Tiere des Be-

standes sowie weitreichende Restriktionsmaßnahmen in der Umgebung der betroffenen Geflügelhaltung nach sich, die zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Geflügelhalter und die Geflügelwirtschaft führen.

Bei amtlicher Bestätigung der Geflügelpest bei einem Wildvogel trifft die zuständige Behörde gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Dazu gehören gemäß Artikel 55 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers, indem gehaltene Tiere empfänglicher Arten so isoliert werden, dass ein Kontakt mit wildlebenden, potentiell infizierten Tieren verhindert wird. Hierzu ordnet die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung erforderlich ist. Die Anwendung der nationalen Geflügelpest-Verordnung zusätzlich zu den Tierseuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen nach dem EU-Recht ist gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zulässig, sofern sie mit diesen im Einklang steht und zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Tierseuche der Kategorie A erforderlich und verhältnismäßig ist.

Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Einschleppung des Geflügelpesterregers durch die Wildvögel deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in umliegenden Kreisen und (Bundes)Ländern)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen. Eine Begrenzung der Aufstallungspflicht auf bestimmte Bereiche des Kreisgebietes kommt aufgrund der Verteilung der Fundorte und des gesamten Geschehens nicht in Betracht.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429 und § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Das Verbot der vorgenannten Veranstaltungen ist geeignet, mögliche Infektionsketten von vorn herein zu verhindern. Mildere Maßnahmen sind diesbezüglich nicht mit gleicher Sicherheit geeignet.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstallungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) verzichtet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie dem Verbot von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten.

Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Geflügelbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die beispielsweise in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d.h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge/-bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss.

Das wirtschaftliche Interesse oder das Affektionsinteresse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

- Bisher nicht gemeldete <u>Geflügelhaltungen</u> (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Tiergesundheit und -haltung des Kreises Segeberg, Jaguarring 8, 23795 Bad Segeberg (Telefax: 04551 9519237, E-Mail: veterinaer@segeberg.de) anzuzeigen.
- In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachbereich Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz, Fachdienst Tiergesundheit und -haltung (Veterinäramt), Jaguarring 8, 23795 Bad Segeberg über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Segeberg
- Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel

Verhaltensregeln für Kleinbetriebe

 Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Allgemeinverfügung Biosicherheit Land Schleswig-Holstein

 Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat-, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Bad Segeberg, 12.01.2022

Kreis Segeberg – Der Landrat – Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz Tiergesundheit und -beltung

Gez. Schröder